

schichtlichen Fragen erhebliche Bedeutung zu, die hoffentlich auch einige dieser Orientalisten zu neuen Forschungen anregen wird. Rez. arbeitet bereits an den griechischen Zitaten bei Nikon.

Michael Kohlbacher

Jean Durliat, *Les rentiers de l'impôt. Recherches sur les finances municipales dans la pars orientis au IV^e siècle*, Wien 1993 (= *Byzantina Vindobonensia*, XXI), 150 Seiten, broschiert, 490 ÖS, 75 DM

Thema dieses Buches ist das Finanzwesen der Städte im spätantiken Römischen Reich. Da das hier verwendete vielfältige Quellenmaterial vornehmlich den Osten dieses Reiches betrifft, handelt es sich mit Schwerpunkt um eine Untersuchung der »frühbyzantinischen« Verhältnisse, doch kann, da der Osten nur ein Teil des Gesamtreiches ist, der Westen nicht grundsätzlich ausgeklammert bleiben (S. 20). Besonderes Interesse verdient die von D. in völlig neuem Licht gesehene Frage, welche Rolle die Magistrate der Städte, die Kurialen, bei der Vermittlung von Steuereinnahmen an den Fiskus spielten.

D. hat bereits i. J. 1990 zwei größere Untersuchungen mit z. T. verwandter Thematik vorgelegt, eine über die Lebensmittelversorgung der frühbyzantinischen Stadt und eine zweite über die öffentlichen Finanzen von Diokletian bis zu den Karolingern¹. In der letzteren Arbeit wird bereits das Konzept von der Schlüsselrolle der Kurialen im staatlichen Finanzwesen angedeutet, das D. nun ausführlich entwickelt. Sie sind die im Titel des vorliegenden Buches genannten »rentiers de l'impôt«, was etwa mit »Träger der Steuerverantwortung für Ländereien der öffentlichen Hand« übersetzt werden kann. Damit ist zugleich die zentrale These der Arbeit angedeutet: Die Kurialen haften als Verwalter staatlicher Ländereien für die Zahlung der Grundrente an den Fiskus und standen als solche zwischen den kaiserlichen Finanzbeamten und den an diese Ländereien gebundenen steuerpflichtigen Kolonen; in ihrer Eigenschaft als honestiores »mediatisierten« sie die Beziehungen zwischen den humiliores und dem Staat (S. 142).

Im Zusammenhang mit dieser These hält D. analog zum Feudalrecht des Mittelalters eine zweifache Bedeutung der in den Quellen häufig verwendeten Begriffe *possessor* bzw. *dominus* (griechisch *γηνούχος* bzw. *κτίτωρ*) für gegeben: Der *possessor* im üblichen Sinne besitzt Ländereien als »*propriété utile*«, über die er frei verfügt, für die er die Grundsteuer zahlt und die er nach Belieben verkaufen kann, unter der Voraussetzung, daß der Käufer die Steuerverpflichtung übernimmt. In zahlreichen Fällen werden aber, wie D. aufgrund scharfsinniger Quellenanalyse überzeugend darlegen kann, auch Personen als *possessores* bezeichnet, denen nur die Steuerverantwortung über eine Landparzelle obliegt; in diesem Falle handelt es sich um »*propriété éminente*«, was man etwa als »mittelbares« Eigentum übersetzen kann, denn unmittelbarer Eigentümer des Landes ist der Kolone, der das Land bebaut und dafür steuerpflichtig (*contribuable*) ist; der Kuriale hingegen, der für die Zahlung dieser Steuer haftet, ist wie der Lehensherr *possessor* einer *propriété éminente* (S. 41 ff.).

Wenn aber der Begriff *possessor* hier nur den Träger der Steuerverantwortung bezeichnet, ist der Kolone nicht persönlich von ihm abhängig. Er ist auch nicht Sklave des Landes, das er bebaut, sondern nur wegen der Steuerpflicht an sein Land gebunden. Gegenüber dem *possessor* oder *dominus* hat der Kolone ausschließlich Verpflichtungen fiskalen Charakters, wie die Gesetze über die Institution des Kolonats zeigen. Besonders wichtig ist die Einsicht, daß der Kolone sein Land tatsächlich verkaufen kann, wenn er seinen *dominus* darüber informiert hat, was absurd wäre, wenn das Land nicht sein Eigentum wäre (S. 55). Da er aber an sein Land gebunden ist, unterstellt er sich mit diesem

1) 1) *De la ville antique à la ville byzantine. Le problème des subsistances*, Rom 1990. 2) *Les finances publiques de Dioclétien aux Carolingiens* (284-889), Sigmaringen 1990.

einem anderen possessor. Ein possessor wiederum kann Land nicht ohne die zugehörigen Kolonen verkaufen (S. 56), aber was er verkauft, ist nur die »*propriété éminente*« über das Land, also die Steuerverantwortung gegenüber dem Fiskus (S. 57).

Die domini besitzen also nicht eine »*autorité économique*« über die Kolonen, sondern eine *autorité publique*, gestützt auf die Möglichkeit, in dem ihnen zugewiesenen lokalen Bereich staatliche Hoheitsrechte auszuüben. D. betont, daß damit das gesamte bisherige Konzept der frühbyzantinischen Agrarstruktur, wonach die Kolonen in hohem Grade ökonomisch abhängig von ihren Grundherren waren, in Frage gestellt werde (S. 72). Doch muß er zugeben, daß in der Realität die Lage des Kolonen oft weniger eindeutig war (S. 54). Er will damit wohl nicht ausschließen, daß die Kurialen ihre Befugnisse als Steuereinnahmer zur persönlichen Bereicherung mißbrauchten. Doch scheint er eher auf die Wirksamkeit des überall im Reich geltenden Rechtes zu vertrauen (S. 138).

Auch über die dargelegten Aspekte hinaus bleibt das Buch, das auch die Frage der städtischen Einnahmen und Ausgaben umfassend behandelt, eine anregende, aber trotz der Absicht des Autors, es einem »*public assez large*« anzubieten (S. 7), nicht immer leichte Lektüre.

Franz Tinnefeld

Turchia: la Chiesa e la sua storia IV. Atti del III simposio di Efeso su s. Giovanni Apostolo a cura di L. Padovesi. Roma 1993, 243 S., Kart.

Das Symposion vom 17.-19. Mai 1992 vereinigt neben Grußadressen und einer Predigt im enkomiaistischen Stil ein Sammelsurium pseudoexegetischer Referate zu Johannes und bietet einige mariologische Beiträge. Der Anlaß für letztere war das Marianische Jahr der katholischen Erzdiozese Izmir. Nach B. Studer: La mariologia di due grandi Padri della Chiesa: Cirillo Alessandrino e Agostino (183-199) verdienen zwei Aufsätze Aufmerksamkeit. A. di Berardino befaßt sich mit dem Johannes der Johannesakten (173-182). Unter Verweis auf die neueste Literatur wird zunächst die Gattung der apokryphen Schriften vorgestellt und mit dem alten Vorurteil der Wertlosigkeit dieser altchristlichen Literaturgattung aufgeräumt. Zu Recht bemerkt Vf., daß im *orbis christianus antiquus* die Grenzen zwischen Häresie und Orthodoxie fließend waren. Dies läßt sich bei den Johannesakten, die zwischen 150 und 200 in Syrien oder Ägypten entstanden sind, nachweisen. Daß die Johannesakten auf keinen Fall in Ephesos entstanden sein können, wird anhand innerer Kriterien schlüssig dargelegt. Die Schlußfolgerung ist überzeugend: Auch außerhalb der römischen Provinz Asia war ab der Mitte des 2. Jahrhunderts bekannt, daß Johannes dort (Smyrna, Laodizea, Milet) und insbesondere in Ephesos missionarisch tätig war. Berardino vermutet außerhalb der römischen Provinz Asia Elemente einer johanneischen Schule (»*circolo, communita, gruppo*«) nicht im doktrinären Sinn, sondern im Rahmen einer missionarischen Bewegung, die sich um den Namen Johannes geschart hat. Mit der Zeitstellung der Johannesakten bleibt der Anspruch, Johannes sei bei Ephesos begraben worden, durchgehend aufrecht erhalten. Keine andere spätantike Stadt erhebt den Anspruch, das Johannesgrab zu bergen. Umso mehr wäre es erforderlich, den Ayasuluk erneuten archäologischen Untersuchungen zu unterziehen (vgl. *Oriens Christianus* 76, 1992, 286), um aus dem durch unglückliche Restaurationsmaßnahmen erstellten Trümmerhaufen schlüssige Ergebnisse zu erzielen. Eine neue Hypothese zur Frage, warum besuchen Jahr für Jahr Moslems das sogenannte Marienhaus, 1 km unterhalb des Aladağ-Gipfels in der Nähe von Ephesos, bietet M. Kasgarli (201-205). Vf. postuliert eine praeislamische männliche Gottheit Tängri. Dieser Himmelsgottheit ist ein Repräsentant Kagan zugeordnet, eine Art Abgesandter des Himmelsgottes. Die Mutter Kagans ist eine Erdgottheit Umay. Die Nestorianer hätten den Kult der Muttergottes in ihrem Verständnis über die Mongolei in der Türkei verbreitet. Und der Kult der Mutter Christi, der Jungfrau Maria, sei mit Umay identifiziert worden. Die türkischen Nestorianer in Zentralasien verehrten demzufolge die Mutter Gottes mit derselben Intensität wie die sunnitischen Moslems der Türkei Umay,